

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 06.11.23

und Antwort des Senats

Betr.: Sicherheitskonzept zum Tag der Deutschen Einheit in Hamburg – Nachfragen

Einleitung für die Fragen:

Die Antworten auf die vorausgegangene Schriftliche Kleine Anfrage zum Thema (Drs. 22/12964) haben zu Irritationen geführt und erwecken den Eindruck, als habe der Senat ein mangelndes Interesse daran, dem parlamentarischen Fragerecht von Abgeordneten beziehungsweise seiner Begründungspflicht bei nicht beantworteten Fragen nachzukommen. In ebenjener Drs. 22/12964 verweigert der Senat die Antwort auf mehrere Fragen mit der Begründung, dass eine Antwort die Einsatztaktik der Polizei betreffen würde und der Senat deshalb aus grundsätzlichen Erwägungen heraus keine Angaben zu diesen Fragen mache, ohne dies dabei – wie schon häufiger zuvor – auf eine nachvollziehbare und überprüfbare Art und Weise zu begründen.

Wie schon in vergangenen Drucksachen (zum Beispiel Drs. 22/9469 oder 22/9739) ausführlich hingewiesen wurde, ist in der Rechtsprechung hinsichtlich des Fragerechts aus Artikel 25 HV anerkannt, dass der Senat die vollständige oder teilweise Verweigerung von Antworten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen hat. Dem Abgeordneten muss die Möglichkeit gegeben werden, die Gründe für die Verweigerung der Antwort zu prüfen, um darauf gegebenenfalls politisch-parlamentarisch reagieren zu können. Der Senat muss die Abgeordneten in die Lage versetzen, ihre/seine Aufgabe effektiv wahrnehmen zu können (vergleiche unter anderem HVerfG 1/13, HVerfG 6/12 oder HVerfG 1/10). Zum Umfang der Begründungspflicht heißt es: „Die Begründung darf mit anderen Worten nicht inhaltsleer sein, sondern muss nachvollziehbar die der Verweigerung zugrunde liegenden Tatsachen und Bewertungen darlegen (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 61; VerfGH Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.12.2002 – LVerfG 5/02, LVerfGE 13, 284, juris Rn. 57). Sie darf nicht formelhaft sein, sondern muss einen spezifischen Einzelfallbezug haben und nachvollziehbar sein, also überprüfbare Anknüpfungstatsachen benennen (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 89). Eine Begründung kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn wegen Eindeutigkeit der Sach- und Rechtslage die Gründe hierfür – auch aus der Sicht des Betroffenen – evident sind (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 61). b) Sinn und Zweck der Begründungspflicht gebieten es, dass die Begründung sich auf alle in Betracht kommenden Gründe für die Verweigerung einer Antwort erstreckt. Der einzelne Abgeordnete kann nur anhand der jeweiligen Begründung beurteilen und entscheiden, ob er die Verweigerung der Antwort akzeptiert oder welche weiteren Schritte er unternimmt, um sein Auskunftsverlangen ganz oder teilweise durchzusetzen. Der Abgeordnete muss daher die Begründung auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüfen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009

– 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 132; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 26.7.2006 – Vf. 11- IVa-05, NVwZ 2007, 204, juris Rn. 419).“ (aus HVerfG 1/13 vom 28.11.2013).

Diesen Anforderungen genügt der formelhafte und pauschale Verweis auf die „Einsatztaktik“ der Polizei nicht. In der Vergangenheit hat der Senat ausgeführt, dass die Fragestellung die Einsatztaktik berühre, wenn „zum Beispiel die Nennung der genauen Anzahl eines zur Verfügung stehenden Einsatzmittels oder des in einzelnen Bereichen zur Verfügung stehenden Personals ein Abschätzen des polizeilichen Handlungsrahmens und der Leistungsfähigkeit für bestimmte Einsatzlagen ermöglichen. Weiterhin ist die Einsatztaktik der Polizei bei Angaben zu besonderen (technischen) Fähigkeiten von Einsatzkräften und -mitteln berührt, deren auch nur teilweise Offenlegung Rückschlüsse auf die Durchführbarkeit von speziellen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zulassen, die damit polizeiliches Handeln ausrechenbar machen und den künftigen Erfolg dieser Maßnahmen gefährden würden“ (vergleiche Drs. 22/7700).

Vorliegend ist aus den Antworten des Senats nicht ersichtlich, inwiefern Antworten auf die in der Drs. 22/12964 gestellten Fragen zu diesem Ergebnis führen würden, insbesondere Bezüge zum konkret vorliegenden Einzelfall werden nicht hergestellt. Darüber hinaus drängt sich die Frage auf, weshalb wenige Tage später die lokale Presse (vergleiche folgende Artikel des „Hamburger Abendblatts“ <https://www.abendblatt.de/hamburg/politik/article239654625/Mit-dem-fliegenden-Auge-So-wird-die-Einheits-Feier-gesichert> und der „Hamburger Morgenpost“ <https://www.mopo.de/hamburg/polizei/hubschrauber-spezialeinheit-sprengstoffhunde-city-wird-zur-hochsicherheitszone/>) über genau die in der Drs. 22/12964 abgefragten, jedoch nicht beantworteten Inhalte zwanglos informiert wird, ohne auf die angeführte Einsatztaktik zu verweisen. Insoweit ist auch fraglich, welchen Stellenwert der Senat dem Fragerecht der Abgeordneten, auch im Vergleich zur Informationspflicht gegenüber der Presse, beimisst.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat hat auf die Drs. 22/12964 bereits am 22. September 2023 geantwortet. Die Anzahl der angeforderten und in der Folge gegebenenfalls insgesamt zur Verfügung stehenden Einsatzmittel und -kräfte hat maßgeblichen Einfluss auf die Einsatzmaßnahmen der Polizei. Die Einsatztaktik ist auch bei Fragen zu Quellen der polizeilichen Informationsgewinnung berührt, da eine Bekanntgabe Rückschlüsse auf die für eine Lagebeurteilung vorliegenden Informationen zulassen und dadurch der Erfolg entsprechender Maßnahmen gefährdet würde. In welchem Umfang Angaben zu einzelnen Maßnahmen der Polizei gemacht werden können, hängt auch vom Zeitpunkt des Auskunftersuchens ab. Im Übrigen siehe Drs. 22/7700.

Vor diesem Hintergrund konnten einzelne Fragen mit Verweis auf die Einsatztaktik der Polizei nicht beantwortet werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Allgemein

Frage 1: *In den in der Einleitung der Schriftlichen Kleinen Anfragen zitierten Presseartikeln wird zum einen die Polizeisprecherin, zum anderen der Polizeiführer sowie ein anderer, nicht namentlich genannter Beamte zitiert. Sind die in den Artikeln genannten Informationen von der Pressestelle der Polizei im Rahmen einer Medienanfrage oder in einem anderen Rahmen herausgegeben worden?*

Antwort zu Frage 1:

Die Dienststelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (PÖA) der Polizei hat auf entsprechende Presseanfragen, in Pressemitteilungen, auf der Webseite der Polizei und in einzelnen sozialen Netzwerken allgemeine Auskünfte zum Einsatz erteilt, ohne jedoch Angaben zur Einsatztaktik, detaillierten Kräfteplanung oder Ausrüstung zu machen. Die

tiefgreifenden Informationen, die in den in der Einleitung genannten Artikeln verbreitet wurden, basieren offenbar auf journalistischen Recherchen und stammen aus der Polizei nicht bekannten Quellen.

Frage 2 der Drs. 22/12964 bezüglich weiterer Sicherheitsvorkehrungen

Frage 2: *Aus welchen Gründen wäre durch eine Antwort auf Frage 2 der Drs. 22/12964 die Einsatztaktik der Polizei berührt und welche sind die grundsätzlichen Erwägungen, aus denen eine Antwort verweigert wird? Es wird um eine Antwort gebeten, die den Anforderungen des Hamburgischen Verfassungsgerichts entspricht.*

Frage 3: *Sofern der Senat davon ausgeht, dass die Frage hinsichtlich weiterer Sicherheitsvorkehrungen die Einsatztaktik der Polizei deswegen berühre, weil eine Antwort die Abschätzung des polizeilichen Handlungsrahmens und der Leistungsfähigkeit für bestimmte Einsatzlagen ermögliche: Aus welchen Gründen ist der Senat der Auffassung, dass die Kenntnis von weiteren Sicherheitsvorkehrungen ein Abschätzen des polizeilichen Handlungsrahmens oder der polizeilichen Leistungsfähigkeit ermöglicht?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Die Offenlegung der geplanten polizeilichen Maßnahmen in Bezug auf die in der Drs. 22/12964 detailliert erfragten Sicherheitsvorkehrungen im öffentlichen Raum hätte den Erfolg von Maßnahmen gefährdet, da potenzielle Störer diese bei der Vorbereitung ihrer Handlungen hätten berücksichtigen können.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Aus welchen Gründen wurde die Beantwortung der Frage gegenüber dem Abgeordneten verweigert, gegenüber der Presse (namentlich „Hamburger Abendblatt“ und „Hamburger Morgenpost“, vergleiche oben angeführte Artikel) hingegen ausführliche Antworten gegeben (insbesondere wie viele Polizeihubschrauber, Sprengstoffhunde und Motorräder im Einsatz waren, vergleiche die Angaben in den oben genannten Artikeln), ohne auf ebenjene grundsätzlichen Erwägungen zu verweisen?*

Frage 5: *Falls eine erneute vertiefte fachliche Bewertung der erfragten Inhalte zu dem Ergebnis kam, dass eine grundsätzliche Gefährdung einsatztaktischer Belange zum Zeitpunkt der Information der Presse nicht vorlag: In welchen Zeitabständen und zu welchen Anlässen wird eine solche erneute und vertiefte fachliche Bewertung, insbesondere vor einer Großveranstaltung wie zum Tag der Deutschen Einheit, vorgenommen und inwiefern wird ein einheitliches und inhaltlich abgestimmtes Vorgehen bezüglich des Bereitstellens von entsprechenden Informationen dahin gehend angestrebt?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Angaben im Sinne der Fragestellung wurden von PÖA nicht gemacht und werden von der Polizei auch in Zukunft nicht gemacht, da sie Rückschlüsse auf die Einsatztaktik der Polizei zulassen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1 und Vorbemerkung.

Frage 7 der Drs. 22/12964 bezüglich der Einbindung von Sicherheits- und nachrichtendienstlichen Organen in die Sicherheitsarchitektur

Frage 6: *Aus welchen Gründen wäre durch eine Antwort auf Frage 7 der Drs. 22/12964 die Einsatztaktik der Polizei berührt und welche sind die grundsätzlichen Erwägungen, aus denen heraus eine Antwort verweigert wird? Es wird um eine Antwort gebeten, die den Anforderungen des Hamburgischen Verfassungsgerichts entspricht.*

Frage 7: *Sofern der Senat davon ausgeht, dass die Frage hinsichtlich der Einbindung von sicherheits- und nachrichtendienstlichen Organisationen die Einsatztaktik der Polizei deswegen berühre, weil eine Antwort die Abschätzung des polizeilichen Handlungsrahmens und der Leistungsfähigkeit für bestimmte Einsatzlagen ermögliche: Aus welchen Gründen ist der Senat der Auffassung, dass die Kenntnis von der Einbindung von sicherheits- und nachrichtendienstlichen Organen ein Abschätzen des polizeilichen Handlungsrahmens oder der polizeilichen Leistungsfähigkeit ermöglicht?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Angaben im Sinne der Fragestellung zur Einbindung anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) hätten Rückschlüsse auf polizeiliche und gegebenenfalls spezielle Maßnahmen zugelassen, sodass durch deren Übermittlung die erfolgreiche Durchführung des Einsatzes hätte gefährdet werden können.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2 und 3.

Frage 9 der Drs. 22/12964 bezüglich der Einbindung und des Umfangs von auswärtigen Polizeieinheiten

Frage 8: *Aus welchen Gründen wäre durch eine Antwort auf Frage 9 der Drs. 22/12964 die Einsatztaktik der Polizei berührt und welche sind die grundsätzlichen Erwägungen, aus denen heraus eine Antwort verweigert wird? Es wird um eine Antwort gebeten, die den Anforderungen des Hamburgischen Verfassungsgerichts entspricht.*

Frage 9: *Sofern der Senat davon ausgeht, dass die Frage hinsichtlich der Einbindung von auswärtigen Polizeieinheiten die Einsatztaktik der Polizei deswegen berühre, weil eine Antwort die Abschätzung des polizeilichen Handlungsrahmens und der Leistungsfähigkeit für bestimmte Einsatzlagen ermögliche: Aus welchen Gründen ist der Senat der Auffassung, dass die Kenntnis von dem Einsatz auswärtiger Polizeieinheiten ein Abschätzen des polizeilichen Handlungsrahmens oder der polizeilichen Leistungsfähigkeit ermöglicht?*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *Aus welchem Grund wurden hingegen der Presse weitgehende Informationen zum Umfang der von außerhalb angeforderten Polizeieinheiten (sowohl das „Hamburger Abendblatt“ als auch die „Hamburger Morgenpost“ sprechen von 14 externen Hundertschaften aus anderen Bundesländern, mit Ausnahme von Bayern, Thüringen und Brandenburg, vergleiche die oben angeführten Artikel) zugänglich gemacht, obwohl eine solche Antwort laut Drs. 22/12964 die Einsatztaktik der Polizei berührt?*

Frage 11: *Falls eine erneute vertiefte fachliche Bewertung der erfragten Inhalte zu dem Ergebnis kam, dass eine grundsätzliche Gefährdung einsatztaktischer Belange zum Zeitpunkt der Information der Presse nicht vorlag: In welchen Zeitabständen und zu welchen Anlässen wird eine solche erneute und vertiefte fachliche Bewertung, insbesondere vor einer Großveranstaltung wie zum Tag der Deutschen Einheit, vorgenommen und inwiefern wird ein einheitliches und inhaltlich abgestimmtes Vorgehen bezüglich des Bereitstellens von entsprechenden Informationen dahin gehend angestrebt?*

Antwort zu Fragen 10 und 11:

Siehe Antworten zu 1 sowie zu 4 und 5.

Nichtwahrnehmung der Begründungspflicht seitens des Senats

Frage 12: *Aus welchem Grund werden seitens des Senats auch nach mehrmaligen Hinweisen zu den Anforderungen der Begründungspflicht im Sinne des Hamburgischen Verfassungsgerichts weiterhin Antworten mit lediglich einem formelhaften und pauschalen Hinweis wie der Einsatztaktik der Polizei verweigert?*

Antwort zu Frage 12:

Ob eine detaillierte Antwort auf eine Frage eines Abgeordneten erfolgen kann, stellt bei Fragen zu Einsatzmaßnahmen der Polizei im Einzelfall eine Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht des Abgeordneten und dem Sicherheitsinteresse des Staates dar. Eine nähere Begründung der Ablehnung kann unterbleiben, wenn aufgrund der Sachlage die Gründe der Ablehnung offenkundig sind.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.